

§1 Allgemein

1. Aufträge werden nur zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt.
2. Abweichende Erklärungen oder Bedingungen des Auftraggebers gelten nicht, selbst wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§2 Auftragserteilung

1. Erteilte Aufträge, auch bei telefonischer Übermittlung, mittels Fax oder E-Mail, sind für den Auftraggeber bindend, für den Auftragnehmer jedoch erst nach Auftragsbestätigung.
2. Der Umfang der Leistungen und Vergütungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
3. Werden danach weitere Leistungen in Auftrag gegeben, werden diese nur ausgeführt, wenn sie ebenfalls bestätigt werden. Diese werden dann gesondert berechnet.
4. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Ausfall geplanter und gebuchter Leistungen mindestens 14 Tage vor Auftragsbeginn bekannt zu geben. Da der Auftragnehmer innerhalb dieser zwei Wochen keine Ersatzaufträge mehr erwarten kann, werden 50 % des Gesamtauftragsvolumens fällig. Bei Stornierung ab sieben Tage vor Anreise werden 75 Prozent und ab zwei Tage vor Anreise werden 100 % der Gage des Auftragsvolumens in Rechnung gestellt.
5. Die gegenseitige Übermittlung von Schriftstücken per Telefax oder E-mail genügt den Erfordernissen der Schriftform.

§3 Informationspflicht

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ihm erteilte Aufträge nach bestem Wissen und Gewissen unter Berücksichtigung der ihm bekannten technischen Vorgaben und Informationen nach den geltenden Regeln und dem Stand der Technik auszuführen.
2. Übermittelte Informationen werden während und nach Erledigung des Einzelauftrages vertraulich behandelt.
3. Übergebene Unterlagen werden nach Erledigung des Auftrages auf Wunsch an den Auftraggeber zurückgegeben oder beseitigt.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen.
Dies können sein: Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bühnen-, und Beschallungspläne, Beleuchtungspläne, Energieanforderungen, Materiallisten, erforderliche Genehmigungen oder sonstige auftragsbezogene Daten.
Zur Informationserteilung gehört auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs des Auftrags oder der geplanten Veranstaltung, sowie die erforderlichen Einsatzzeiten.

5. Die Führung eines Nutzfahrzeuges mit gewerblicher Ladung wird vom Auftragnehmer nur übernommen oder einem Subunternehmer in Auftrag gegeben, wenn diese vor Auftragsbestätigung mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.
6. Sofern sich vor oder bei der Auftragsdurchführung herausstellen sollte, dass die erteilten Informationen unzureichend sind, wird dies unverzüglich dem Auftraggeber mitgeteilt.
7. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber verpflichtet, die von der jeweiligen Berufsgenossenschaft vorgeschriebene Arbeitskoordination (§ 6 BGV-A1) durchzuführen; für Schäden, die darauf beruhen, dass der Auftraggeber diese Verpflichtung verletzt, haftet der Auftraggeber.
8. Der Auftraggeber ist verpflichtet den Auftragnehmer vor Aufnahme der Arbeiten über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort zu informieren.

§4 Aufsichtspflicht gegenüber Dritten

1. Soweit Mitarbeiter des Auftraggebers oder Mitarbeiter Dritter zur Planung oder Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, ist der Auftragnehmer ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die gesetzlichen Arbeitszeiten und Arbeitsschutzvorschriften zu überwachen.

§5 Sorgfaltspflicht

1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Material jeglicher Art muss sich in einem Zustand befinden, der den anerkannten Regeln und dem Stand der Technik entspricht.
2. Das entbindet den Auftragnehmer nicht von den notwendigen Prüfungen vor Inbetriebnahme. Mängel an den Geräten sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§6 Vergütung, Arbeitszeit- und Leistungsregelung

1. Die Vergütung richtet sich nach dem in §6 Abs. 2-6 festgelegten Honorarrahmen und der individuellen Auftragsbestätigung.
2. Grundlage der Berechnung ist ein individuell vereinbarter Tagessatz bzw. Stundensatz.
3. Für Produktionstage, an denen Leistungen für den Auftraggeber erbracht werden, wie Show-, Proben- oder Vorbereitungstage, werden 100 % des Tagessatzes berechnet.
Für leistungsfreie Produktionstage, wie Reisetage oder Day Off, werden ebenfalls 100 % des Tagessatzes berechnet, falls dadurch der Tag für andere Aufträge ausfällt.
4. Bei Reisen von mehr als 300km vom Wohnsitz des Arbeitnehmers ist ein Anreise bzw. Abreisetag ein zu planen. Die Anreise erfolgt per Flug oder per Mietwagen. Ziele innerhalb Europas und Übersee nur mit Linienairlines.
5. Anfahrten und Heimreisen mit eigenem PKW über 35 Kilometer werden pro Kilometer mit 0,35€ berechnet.

6. Ein Produktionstag endet nach ArbZG nach acht Stunden und kann vom Auftragnehmer nach eigenem Ermessen um zwei Stunden verlängert werden. Bei Überschreitung der Höchstarbeitszeit von zehn Stunden wird jede angefangene Stunde mit zehn % des Tagessatzes berechnet. Ab 16 Stunden wird ein zusätzlicher Tagessatz berechnet.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die An- und Abreise, Unterkunft und Verpflegung des Auftragnehmers während der Produktionszeit zu sorgen. Kommt der Auftraggeber seiner Pflicht nicht nach, werden die anfallenden Kosten abgerechnet bzw. die gesetzliche Verpflegungspauschale angesetzt. Für den entstehenden Mehraufwand der Buchung (Bürozeit, Buchungskosten, finanzielle Vorleistung) behält der Auftragnehmer sich vor, eine Handling Pauschale von fünf % des Buchungsvolumens abzurechnen.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zuzüglich der Rechnung einen Leistungsnachweis zu führen. Widerspricht der Auftraggeber dem Inhalt des Leistungsnachweises nicht innerhalb von zehn Werktagen nach dessen Zugang, trifft ihn die Beweislast, dass die (Teil)leistungen nicht erbracht worden sind.
9. Der Auftragnehmer behält sich vor, nach Teilleistungen Abschlagsrechnungen zu erteilen, ebenfalls unter Beifügung eines Nachweises der erbrachten Teilleistungen.

§7 Haftung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Leistungen soweit wie möglich zu versichern und versichert zu halten.
2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Vermögensschäden und / oder entgangenen Gewinn, die über die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung hinausgehen. Er haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.
3. Diese Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf Ansprüche Dritter, die in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen sind.
4. Für den Fall, dass der Auftragnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Auftragsdurchführung gehindert ist, ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind – soweit rechtlich zulässig – für diesen Fall ausgeschlossen.

§8 Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das für den Sitz des Auftraggebers zuständige Gericht.
2. Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
3. Für diesen Fall tritt an Stelle der unwirksamen Bestimmung diejenige ein, die dem Vertragszweck am ehesten entspricht.